

SCHÜTZENGESELLSCHAFT FARNERN GEGRÜNDET IM JAHR 1903

SG FARNERN 1903 - 1993



S
T
A
T
U
T
E
N

Inkraftsetzung am 27.04.2011

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Die Schützengesellschaft Farnern, gegründet im Jahre 1903, mit Sitz in Farnern (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.
- Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Berner Schiesssportverband (BSSV) und dem Oberaarg. Schiesssportverband (OASSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 9** Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder und Veteranen zahlen keinen Beitrag mehr. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Ebenso Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Art. 10** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
Schützinnen und Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
Die Präsidentin/Der Präsident kann zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
Vereinsversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Art. 12** Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell (Präsenzliste) mit Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
 - Wahl von Stimmzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Vornehmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. der Präsidentin/des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
 - Revision der Statuten
 - Fusion und Auflösung des Vereins
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

- Art. 13** Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 14**
- ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
 - ² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
 - ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 15** Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

- Art. 16** Die Revisorinnen/Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisorinnen / Revisoren

- Art. 17** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Kassiererin/Kassier, Schützenmeisterin/Schützenmeister, Vereinstrainerin/Vereinstrainer, Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalterin/ Munitionsverwalter, Materialverwalterin/Materialverwalter, Verantwortliche/Verantwortlicher für den Nachwuchs, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur). Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 18** ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von Fr. 2'000.--.
- ² Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Sie/er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Sie/er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ³ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen. Ihre/seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.
- ⁴ Die Sekretärin/der Sekretär ist Protokollführerin/Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis inkl. Lizenzen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, resp. dem Standblattführer. Sie/Er muss nicht zwingend dem Vorstand, resp. dem Verein angehören.
- ⁵ Die Standblattführerin/der Standblattführer ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Sie/Er ist für die Erarbeitung des Schiessberichtes zusammen mit der Sekretärin/dem Sekretär verantwortlich.

- 6 Die Kassiererin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2). Die Kassierin/der Kassier muss nicht zwingend dem Vorstand, resp. dem Verein angehören.
- 7 Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einer Schützenmeisterin/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 8 Den Vereinstrainerinnen/-trainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 9 Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 10 Die Nachwuchschefin/der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 11 Die Munitionsverwalterin/der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 12 Die Materialverwalterin/der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 13 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 20** Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 22** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 23** Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26** Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 27** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum an die Einwohnergemeinde Farnern zur Verwaltung für die Dauer von 15 Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Farnern über, die es für Sport und Kultur in der Gemeinde Farnern zu verwenden hat.

Art. 28 Die Statuten vom 01.01.1999 werden aufgehoben.

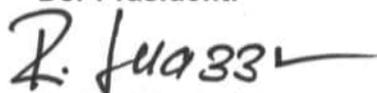
Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 04.02.2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den OASSV und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

**Genehmigung durch die
Schützengesellschaft Farnern**

Farnern, 04.02.2011

Der Präsident:


Roland Guazzini

Die Sekretärin:


Christine Tanner

Genehmigt:

Oberaargauer Schiesssportverband

Ueberstorf, 21. April 2011

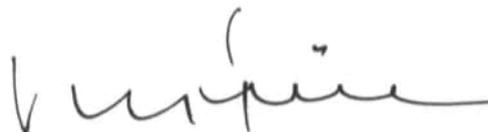

Walter Meer, Präsident

Genehmigt:

**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern**



Bern, 27. April 2011



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher